

Amtsblatt für die Stadt Wildau

26. Jahrgang - Ausgabe Nr. 2 - vom 26.05.2017

Inhaltsverzeichnis

S. 3 Beschlüsse durch den Hauptausschuss vom 25.04.17

- -H 15/268/17 Übernahme einer Bürgschaft für die Wildauer Wonungsbaugesellschaft mbH im Rahmen der Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft im Wohnverbund zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden
- H 15/280/17 Vergabe der Lieferung eines Feuerwehr-Tanklöschfahrzeuges 4000 mit feuerwehrtechnischer Ausstattung für die Freiwillige Feuerwehr Wildau
- H 15/281/17 Vergabe der Lieferung eines Kommunalen Geräteträgers als Kehrsaugmaschine mit Zusatzausstattung
- H 15/285/17 Vergabe Gehwegausbau Breite Straße

S. 3 Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung vom 09.05.17

- S 15/265/17 Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau
- S 15/266/17 Außerplanmäßige Ausgabe: Rückerstattung Verpflegungskosten
- S. 4 S 15/267/17 Übersicht über bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2015
 - S 15/269/17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Rosenbogen" (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans R II-04-01 "Röthegrund II Gartenstadt Wildau") Durchführungsvertrag zur Umsetzung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen
 - S 15/270/17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Rosenbogen" (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans "Röthegrund II Gartenstadt Wildau") Ergänzender Abwägungsbeschluss
 - S 15/271/17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Rosenbogen" (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans "Röthegrund II – Gartenstadt Wildau") Satzungsbeschluss

- 5 -S 15/272/17 Änderung des Textbebauungsplans "Waldsiedlung Südost" Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Beschluss über die Auswertung und die Behandlung der Hinweise und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Änderung des Textbebauungsplans "Waldsiedlung Südost" in der Fassung vom 21. Oktober 2016 und Satzungsbeschluss.
 - S 15/273/17 11. Änderung des Bebauungsplans "Schwermaschinenbau-Gelände" (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien) – Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
 - -S 15/274/17 Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet "Zentrum Oberes Wildau" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Vertiefung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses S 10/195/16 vom 03.05.2016
- S. 6 S 15/276/17 Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet Freiheitstraße / Fliederweg -Standort Kita am Hasenwäldchen
 - S 15/278/17 Festlegung der Standorte der amtlichen und nichtamtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Wildau
 - S 15/279/17 Antrag auf Mitgliedschaft im Kneipp-Verein Berlin e.V. im Rahmen der Antragstellung der Kita "Zwergenland" zur Zertifizierung als Kneipp-Kita
 - S 15/286/17 Umgehende Erweiterung der Erholungsund Freiflächen (Schulhof) der Grundschule Wildau
 - S 15/287/17 Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Infrastrukturausschuss

S. 6 Mitteilungen der Stadt

- Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung; Zeitraum: 15.05.-04.07.17

Inhaltsverzeichnis

- S. 7 1. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau und in Kindertagespflegestellen
- S. 8 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Am Rosenbogen" (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) R II-04-01 "Röthegrund II Gartenstadt Wildau") der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)
- S. 9 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Textbebauungsplans "Waldsiedlung Südost" der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)
- S. 10 BekanntmachungüberdieöffentlicheAuslegungder
 + 11 11. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Schwermaschinenbau-Gelände" (ZFZ-Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB
- S. 12 Bekanntmachungsanordnung
- S. 12 Bekanntmachung über die Vertiefung der Er-+13 gänzung des Aufstellungsbeschlusses für einen
- Bebauungsplan im Plangebiet "Zentrum Oberes Wildau" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- S. 14 Bekanntmachungsanordnung
- S. 14 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für
- +15 einen Bebauungsplan für das Gebiet Freiheitstraße / Fliederweg – Standort Kita am Hasenwäldchen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- S. 16 Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über amtliche Straßenbezeichnungen im Gebiet der Stadt Wildau

- S. 17 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl de/r/s
- +18 hauptamtlichen Bürgermeister/in/s der Stadt Wildau
- S. 19 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Wahl zum 19. Deutschen Bundestag und der Bürgermeisterwahl am 24.09.2017 und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Aufruf der Wahlbehörde

- S. 20 Information des Gutachterausschusses im Land-
- +21 kreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2016
- S. 22 Öffentliche Bekanntmachung zur jährlichen Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen

Amtliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

Öffnungszeiten der Schleusenanlagen in der Dahme (Prieros und Hermsdorfer Mühle)

Öffnungszeiten der Schleusenanlagen im Notteund Gallun-Kanal

(Königs Wusterhausen, Mittenwalde, Mellensee)

S. 23 Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 08.05.2017

Einwohnerstatistik

S. 24 Impressum

Öffentlicher Teil:

H 15/268/17

Übernahme einer Bürgschaft für die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH im Rahmen der Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft im Wohnverbund zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

- 1. Die Erhöhung der Übernahme einer Ausfallbürgschaft um 1.000.000 € auf 3.200.000 €.
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für diese Bürgschaft dienotwendige Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen.
- Der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister werden beauftragt, nach Vorliegen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung die entsprechende Bürgschaftserklärung zu unterschreiben.

Die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH beabsichtigt ein Darlehen in Höhe von 3.200.000 € für die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft/eines Wohnheimes zur temporären Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufzunehmen.

H 15/280/17

Vergabe der Lieferung eines Feuerwehr-Tanklöschfahrzeuges 4000 mit feuerwehrtechnischer Ausstattung für die Freiwillige Feuerwehr Wildau

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Der Vergabe des Auftrages zur Beschaffung eines Feuerwehr-Tanklöschfahrzeuges 4000 für die Freiwillige Feuerwehr Wildau in Höhe von 337.019,90 € an das Unternehmen Rosenbauer Deutschland GmbH durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

H 15/281/17

Vergabe der Lieferung eines Kommunalen Geräteträgers als Kehrsaugmaschine mit Zusatzausstattung

Der Hauptausschuss hat der Vergabe des Auftrags zur Beschaffung eines kommunalen Geräteträgers als Kehrsaugmaschine mit Zusatzausrüstung für den Bauhof der Stadt Wildau in Höhe von 136.850,00 € an das Unternehmen Braun & Noack Kommunaltechnik GmbH durch den Bürgermeister zugestimmt.

H 15/285/17 Vergabe Gehwegausbau Breite Straße

Der Hauptausschuss hat der Vergabe des Gehwegausbaus Breite Straße an die Firma WS Direktbau GmbH, Bahnhofstraße 1 (Schwartzkopffstraße), 15745 Wildau, über den Auftragswert von 73.320,93 € durch den Bürgermeister zugestimmt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 10.05.2017

Dr. Uwe Malich Bürgermeister

Am 09.05.17 wurden durch die Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S 15/265/17
Änderung der Satzung
über die Versorgung
mit Mittagessen
und sonstiger Verpflegung
in den Kindertagesstätten
in Trägerschaft
der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 1.Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen.

S 15/266/17 Außerplanmäßige Ausgabe: Rückerstattung Verpflegungskosten

Die Stadtverordnetenversammlung hat die außerplanmäßige Ausgabe (APL) in Höhe von 220.000 € für die Zuführung zur Rückstellung "Rückzahlung Verpflegungskosten" im Haushaltsjahr 2015 und für die entsprechende Auszahlung in 2017 beschlossen.

Seit April 2015 sind in der Verwaltung der Stadt Wildau Anträge auf Rückforderung von gezahltem Essengeld eingegangen. Mit diesen Anträgen wurden Rückforderungen seit 2012 begehrt. Die Anträge wurden in verschiedenen Varianten an die Stadt gestellt. Nach Antrag und Prüfung durch die Stadt kann mit diesem Beschluss auch weiterhin die Rückzahlung von zu viel gezahltem Essengeld erfolgen.

S 15/267/17

Übersicht über bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2015

Die Informationsvorlage "Übersicht über bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2015" wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Gemäß § 70 BbgKVerf entscheidet der Kämmerer über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, soweit die Stadtverordnetenversammlung in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen sind sie der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in der Stadt Wildau der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, ist auf 25.000,00 EUR festgesetzt. Die Informationsvorlage enthält 6 über- und außerplanmäßige Ausgaben in der Größenordnung von 5.200 EUR bis 21.800 EUR (Gesamt: 67.100 EUR). Das entspricht einem Anteil am Gesamthaushalt von rund 0,3 %.

S 15/269/17

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Rosenbogen"
(4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans
R II-04-01 "Röthegrund II – Gartenstadt Wildau")

Durchführungsvertrag

zur Umsetzung des Vorhabens

und der Erschließungsmaßnahmen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Inhalten des Durchführungsvertrages (Anlage 1) mit dem Vorhabenträger, die Bauwert Wildau Rosenanger GmbH, zur Umsetzung der sich aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergebenen Erschließungsmaßnahmen zu.

Hierzu gehören auch

- 1. die Umsetzung der Maßnahmen nach Naturschutzrecht,
- die Verpflichtung des Vorhabenträgers, sich an den Kosten für die Schaffung oder Erweiterung sozialer Einrichtungen zu beteiligen,
- die Verpflichtung, einen privaten Kinderspielplatz auf einer Fläche von ca. 1177 Quadratmetern im Vertragsgebiet herzustellen,
- 4. die Herstellung einer oberirdischen Stellplatzanlage mit 47 öffentlichen Stellplätzen auf Flächen, die im Eigentum der Stadt sind.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der vg. Erschließungsmaßnahmen mit dem Vorhabenträger, die Bauwert Wildau Rosenanger GmbH, abzuschließen.

S 15/270/17

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Rosenbogen"
(4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans
"Röthegrund II – Gartenstadt Wildau")
Ergänzender Abwägungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die zum geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Am Rosenbogen" (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) R II-04-01 "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau") i. d. F. vom 15.11.2016 im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und geprüft. Das Ergebnis der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

S 15/271/17

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Rosenbogen"
(4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans
"Röthegrund II – Gartenstadt Wildau")

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Am Rosenbogen", bestehend aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 1), der Begründung (Anlage 2) in der Fassung vom 01. März 2017 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) wird gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Rosenbogen" ortsüblich bekannt zu machen.

S 15/272/17

Änderung des Textbebauungsplans "Waldsiedlung Südost" Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschluss über die Auswertung und die Behandlung der Hinweise und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Änderung des Textbebauungsplans "Waldsiedlung Südost" in der Fassung vom 21. Oktober 2016 und Satzungsbeschluss.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

- 1. Die zum Entwurf der Änderung des Textbebauungsplans "Waldsiedlung Südost" in der Fassung vom 21. Oktober 2016 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen haben die Stadtverordneten zur Kenntnis genommen, geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
- 2. Die Änderung des Textbebauungsplans "Waldsiedlung Südost" i. d. Fassung vom 14. März 2017, bestehend aus dem Übersichtsplan des räumlichen Geltungsbereiches und der Begründung (siehe Anlage 2) wird gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen.
- 3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über die Änderung des Textbebauungsplans "Waldsiedlung Südost" ortsüblich bekannt zu machen.

S 15/273/17

11. Änderung des Bebauungsplans "Schwermaschinenbau-Gelände" (ZFZ - Zentrum für Zukunftstechnologien) -Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

- 1. Der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplans "Schwermaschinenbau-Gelände" wird in der Fassung vom 10. März 2017 gebilligt. Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der Begründung (An-
- 2. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren als Plan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
- 3. Die Entwurfsunterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

S 15/274/17

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet "Zentrum Oberes Wildau" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB - Vertiefung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses S 10/195/16 vom 03.05.2016

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass

- 1. der räumliche Geltungsbereich zum aktuellen Stand eine Fläche von ca. 0,9 ha umfasst und das Flurstück 90/5 und ieweils Teilflächen der Flurstücke 445 und 454 der Flur 11 der Gemarkung Wildau beinhaltet und dass - wenn städtebauliche Gründe dies erfordern - eine Erweiterung des Geltungsbereichs vorzunehmen ist.
- 2. die Beschlüsse S 02/48/14 vom 14.10.2014 zur Aufstellung des Bebauungsplans "Zentrum Oberes Wildau" und S 10/195/16 vom 03.05.2016 zur Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses weiter vertiefend ergänzt und präzisiert werden, so dass die von der Stadt Wildau verfolgten Planungsziele nun wie folgt formuliert sind:

Art der baulichen Nutzung:

Wohnen; kleinteiliges wohn- bzw. mischgebietsverträgliches Gewerbe und nicht großflächiger Einzelhandel - Einzelhandelsbetriebe als Nachbarschaftsläden bis max. 400 m² Verkaufsfläche; Ausschluss von Vergnügungsstätten; mind. 75 % der überbauten Erdgeschossflächen sind für gewerbliche Nutzungen und für Einzelhandelseinrichtungen festzusetzen.

Festsetzung als Mischgebiet (MI), ggf. als urbanes Gebiet.

Maß der baulichen Nutzung:

GRZ 0,6 als Obergrenzen;

drei Vollgeschosse als Mindestmaß, fünf Vollgeschosse als Höchstmaß.

Erschließung, Stellplätze und Freiflächen:

Alle gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Wildau vorgeschriebenen Stellplätze sind in einer Tiefgarage nachzuweisen; wegen des erhöhten gewerblichen Anteils ist der für Gewerbeflächen vorgeschriebene Schlüssel der Stellplatzsatzung um 50 % zu erhöhen. Innerhalb der Bebauungsstruktur sind zum Aufenthalt geeignete und durch Bepflanzung gestaltete öffentliche Räume zur Schaffung von Grün- sowie von fußläufigen Wegeverbindungen zwischen der Straße der AWG, der Fichtestraße, der Freiheitstraße und ggf. der Geschwister-Scholl-Straße vorzusehen. Gestaltungs- und Qualitätsanforderungen

Max. 50 % der Fassadenflächen dürfen transparent (Fenster) ausgeführt werden.

Mind. 20 % der Fassadenflächen sind zur Wahrung der Ortstypik und als identitätsstiftendes Element in rotem Sichtklinkermauerwerk zu gestalten.

Für 10 % der Fassadenflächen sind Begrünungsmöglichkeiten und 50 % der Dachflächen sind als Gründächer auszubilden. Mindestquote an Flächen für preisgebundene Mietwohnungen Es sind gemäß § 9 Abs. 1 Pkt. 7 BauGB ein Mindestanteil von 20 % an Flächen festzusetzen, auf denen ganz oder nur teilweise Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, und dass

3. der Bürgermeister beauftragt wird, die vertiefende Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses ortsüblich bekannt zu machen.

S 15/276/17

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet Freiheitstraße / Fliederweg -Standort Kita am Hasenwäldchen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass

- 1. für das Gebiet, das umgrenzt wird im Westen durch das Areal eines Pferdehofs, im Süden durch die Freiheitstraße, im Osten durch den Fliederweg und nach Norden durch das 'Hasenwäldchen' gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Freiheitstraße/Fliederweg Standort Kita 'Am Hasenwäldchen'" aufgestellt wird,
- der räumliche Geltungsbereich eine Teilfläche von ca. 1,8 ha des Flurstücks 958 der Flur 3 der Stadt Wildau umfasst und dass
- 3. der Bürgermeister beauftragt wird, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren Schritte für das Bebauungsplanverfahren zu veranlassen.

S 15/278/17

Festlegung der Standorte der amtlichen und nichtamtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Standorte der amtlichen und nichtamtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Wildau beschlossen:

Standorte der Amtlichen Bekanntmachungskästen: Volkshaus Wildau (K.-Marx-Str. 36), Gesundheitszentrum (Freiheitsstraße 98), Bahnhofsplatz 4, Bergstraße/Ecke Jahnstraße, Freiheitsstraße (vor REWE), Birkenallee (Höhe Abfahrt Puschkinallee) Standorte der nichtamtlichen Bekanntmachungskästen: Bahnhofsplatz(doppelseitiger Kasten), Volkshaus Wildau (1xStadtplan, 1xVeranstaltungen), A10-Center (Hauptzufahrt Tankstelle: Stadtplan), Seniorentreff (K.-Marx-Str.), Wildorado, Freiheitstraße (vor REWE)

S 15/279/17

Antrag auf Mitgliedschaft im Kneipp-Verein Berlin e.V. im Rahmen der Antragstellung der Kita "Zwergenland" zur Zertifizierung als Kneipp-Kita

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, im Rahmen der Antragstellung der Kita "Zwergenland" zur Zertifizierung als Kneipp-Kita Mitglied im Kneipp-Verein Berlin e.V. zu werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beitrittserklärung als Träger der Kita "Zwergenland" beim Kneipp-Verein Berlin e.V. einzureichen.

S 15/286/17

Umgehende Erweiterung der Erholungs- und Freiflächen (Schulhof) der Grundschule Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf den gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD und CDU/FDP der Stadtverordnetenversammlung Wildau beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung Wildau bittet die Stadtverwaltung Wildau als Schulträger zu gewährleisten, dass umgehend alle organisatorischen und eventuellen baulichen Maßnahmen ergriffen werden um das für Schulhofzwecke genutzte Gelände der Grundschule den Schülerzahlen entsprechend zu erweitern.

Die erste Priorität sollte hierbei genügend Freiraum während der 1. und 2. Hofpause sein.

S 15/287/17

Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Infrastrukturausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

- 1. Herr Frank Homuth wird als sachkundiger Einwohner aus dem Infrastrukturausschuss mit sofortiger Wirkung abberufen.
- 2. Herr Thomas Beitke wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in den Infrastrukturausschuss berufen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht. Wildau, den 10.05.2017

Dr. Uwe Malich Bürgermeister

Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung

Zeitraum 15.05.2017 bis 04.07.2017 Sommerpause vom 05.07.2017 - 01.09.2017

Fachausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Montag 29.05.2017 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 30.05.2017 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

Dienstag 06.06.2017 18.30 Uhr

Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 08.06.2017 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag 20.06.2017 18.30 Uhr Volkshaus

Stadtverordnetenversammlung

Dienstag 04.07.2017 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage www.wildau.de. bekannt gemacht. Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

1. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau und in Kindertagespflegestellen

Aufgrund des §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, Nr. 32) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBI.I/15, Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.05.2017 (Beschluss-Nr. S 15/265/17) die 1. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Grundsatz wird wie folgt geändert:

Die Satzung regelt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Bereitstellung eines warmen Mittagessens in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau und in Kindertagespflegestellen.

§ 2 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Wildau besuchen, und für Kinder in Kindertagespflegstellen wird an den Öffnungstagen ein warmes Mittagessen und eine sonstige Verpflegung nach Bedarf bereit gestellt.

§ 3 Durchführung wird wie folgt geändert:

- (1) In den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau führt das von der Stadt Wildau beauftragte Unternehmen die Versorgung mit einem warmen Mittagessen und der sonstigen Verpflegung nach den Qualitätsstandards der DGE durch. Die Be- und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Personensorgeberechtigten in der Kita, für die der entsprechende Betreuungsvertrag des jeweiligen Kindes abgeschlossen wurde.
- (2) In den Kindertagespflegestellen entscheidet die Tagespflegeperson darüber, ob sie die Versorgung mit einem warmen Mittagessen und der sonstigen Verpflegung selbst leistet oder damit ein Unternehmen beauftragt. Die Be- und

Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagespflegestelle, für die der entsprechende Kindertagespflegevertrag des jeweiligen Kindes abgeschlossen wurde.

In § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung wird Absatz 6 wie folgt geändert:

Für Kinder, deren Betreuungsvertrag bzw. Kindertagespflegevertrag innerhalb des laufenden Jahres neu abgeschlossen bzw. beendet wird, wird eine anteilige Jahresgebühr auf der Grundlage von 220 Tagen festgesetzt. Dies gilt auch, wenn das Kind/die Kinder schulpflichtig werden.

Im § 5 Zuschuss des Trägers zur Mittagsversorgung wird Absatz 1 wie folgt geändert:

Die Stadt Wildau gewährt für das Mittagessen der Kinder in ihren Kindertagesstätten und in Tagespflegestellen, deren Personensorgeberechtigte Anspruchsberechtigte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind, bis auf Widerruf einen Zuschuss von $1,00 \in$ pro Essenportion.

In § 6 Sonstige Verpflegung wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

Die Kosten der sonstigen Verpflegung in der Kindertagespflegestelle sind als Sachkosten Teil der Betriebskosten der Kindertagespflegestelle.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt rückwirkend ab 01.04.2017 in Kraft.

Wildau, den 09.05.2017

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Am Rosenbogen"
(4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) R II-04-01 "Röthegrund II – Gartenstadt Wildau")
der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09. Mai 2017 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Rosenbogen" (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans R II-04-01 "Röthegrund II – Gartenstadt Wildau") in der Fassung vom 01. März 2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S 15/271/17). Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Am Rosenbogen" (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans R II-04-01 "Röthegrund II – Gartenstadt Wildau") der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die vorhabenbezogene Bebauungsplan "Am Rosenbogen" (4. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans R II-04-01 "Röthegrund II – Gartenstadt Wildau") der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Planunterlagen, bestehend aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der Begründung inkl. Anhängen und dem Vor-

haben- und Erschließungsplan, können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Dr. Uwe Malich Bürgermeister





Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Am Rosenbogen" (4. Änderung des VEP "Röthegrund II – Gartenstadt Wildau")
Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Textbebauungsplans "Waldsiedlung Südost" der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09. Mai 2017 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Textbebauungsplans "Waldsiedlung Südost" in der Fassung vom 21. Oktober 2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S 15/272/17). Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Textbebauungsplans "Waldsiedlung Südost" der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die 1. Änderung des Textbebauungsplans "Waldsiedlung Südost" der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Planunterlagen, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Begründung, können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung, KarlMarx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Dr. Uwe Malich *Bürgermeister*



Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Textbebauungsplans "Waldsiedlung Südost"

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der 11. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Schwermaschinenbau-Gelände" (ZFZ-Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.05.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 11. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Schwermaschinenbau-Gelände" (ZFZ-Zentrum für Zukunftstechnologien) i. d. F. vom 10. März 2017 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 15/273/17).

Die Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung und der Änderungsbereich liegt innerhalb des Siedlungszusammenhanges. Die zulässige Grundfläche wird durch die 11. Änderung nicht erhöht. Der Schwellenwert von 20.000 m² gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird durch die vorangegangenen Änderungsverfahren nach § 13 a BauGB nicht überschritten. Die weiteren in § 13 a BauGB genannten Anwendungsvoraussetzungen liegen vor: Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen darüber hinaus keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Es wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB sowie der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen (§ 4c BauGB) eintreten, abgesehen.

Dennoch sind im Bebauungsplan die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB zu berücksichtigen (Kapitel 6 der Begründung ab S. 19). Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig.

Der Entwurf der Änderungsunterlagen i. d. F. vom 10. März 2017, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird in der Zeit **vom 28. August bis einschließlich 29. September 2017** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: Stadt Wildau

Donnerstag

Rathaus (im Volkshaus Wildau), Abteilung Bauverwaltung Karl-Marx-Straße 36 15745 Wildau

Zeit: Montag bis Freitag 9:0

Montag und Mittwoch 13:0

Dienstag 14:0

9:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 15:30 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches der 11. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Schwermaschinenbau-Gelände" (ZFZ-Zentrum für Zukunftstechnologien) ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Entwurf der Planänderungsunterlagen i. d. F. vom 10. März 2017 wird auch im Internet unter www.wildau.de veröffentlicht.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der 11. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Schwermaschinenbau-Gelände" (ZFZ-Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB





Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches der 11. Änderung des Bebauungsplans "Schwermaschinenbau-Gelände" (ZFZ-Zentrum für Zukunftstechnologien)
Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.05.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 14.10.2014 (S 02/48/14), ergänzt mit Beschluss vom 03.05.2016 (S 10/195/16), für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Zentrum Oberes Wildau" zu präzisieren. Hiermit wird die Vertiefung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlus-

ses, Beschluss-Nr.: S 15/274/17 vom 09.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Dr. Uwe Malich *Bürgermeister*

Bekanntmachung

über die Vertiefung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan im Plangebiet "Zentrum Oberes Wildau" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1. Der räumliche Geltungsbereich umfasst zum aktuellen Standeine Fläche von ca. 0,9 ha und beinhaltet das Flurstück 90/5 und jeweils Teilflächen der Flurstücke 445 und 454 der Flur 11 der Gemarkung Wildau. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich. Wenn städtebauliche Gründe dies erfordern, ist eine Erweiterung des Geltungsbereichs vorzunehmen.
- 2. Die Beschlüsse S 02/48/14 vom 14.10.2014 zur Aufstellung des Bebauungsplans "Zentrum Oberes Wildau" und S 10/195/16 vom 03.05.2016 zur Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses werden weiter vertiefend ergänzt und präzisiert, so dass die von der Stadt Wildau verfolgten Planungsziele nun wie folgt formuliert sind:

Art der baulichen Nutzung:

Wohnen; kleinteiliges wohn- bzw. mischgebietsverträgliches Gewerbe und nicht großflächiger Einzelhandel – Einzelhandelsbetriebe als Nachbarschaftsläden bis max. 400 m² Verkaufsfläche; Ausschluss von Vergnügungsstätten; mind. 75 % der überbauten Erdgeschossflächen sind für gewerbliche Nutzungen und für Einzelhandelseinrichtungen festzusetzen. Festsetzung als Mischgebiet (MI), ggf. als urbanes Gebiet.

Maß der baulichen Nutzung:

GRZ 0,6 als Obergrenze;

drei Vollgeschosse als Mindestmaß, fünf Vollgeschosse als Höchstmaß.

Erschließung, Stellplätze und Freiflächen:

Alle gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Wildau vorgeschriebenen Stellplätze sind in einer Tiefgarage nachzuweisen; wegen des erhöhten gewerblichen Anteils ist der für Gewerbeflächen vorgeschriebene Schlüssel der Stellplatzsatzung um 50 % zu erhöhen.

Innerhalb der Bebauungsstruktur sind zum Aufenthalt geeignete und durch Bepflanzung gestaltete öffentliche Räume zur Schaffung von Grün- sowie von fußläufigen Wegeverbindungen zwischen der Straße der AWG, der Fichtestraße, der Freiheitstraße und ggf. der Geschwister-Scholl-Straße vorzusehen.

Gestaltungs- und Qualitätsanforderungen

Max. 50 % der Fassadenflächen dürfen transparent (Fenster) ausgeführt werden.

Mind. 20 % der Fassadenflächen sind zur Wahrung der Ortstypik und als identitätsstiftendes Element in rotem Sichtklinkermauerwerk zu gestalten.

Für 10 % der Fassadenflächen sind Begrünungsmöglichkeiten und 50 % der Dachflächen sind als Gründächer auszubilden.

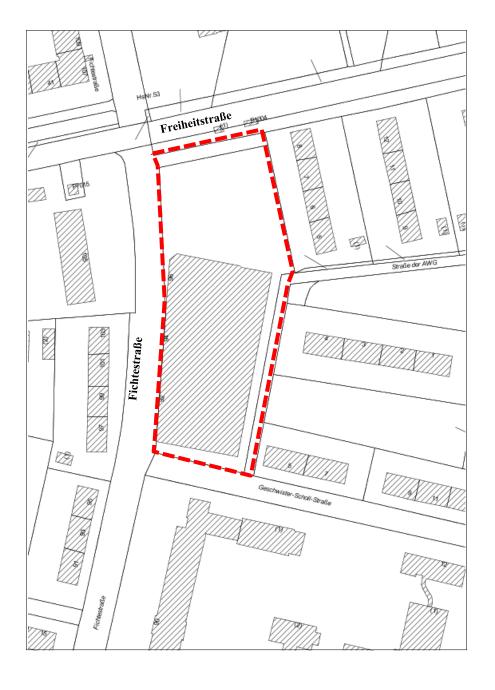
Mindestquote an Flächen für preisgebundene Mietwohnungen Es sind gemäß § 9 Abs. 1 Pkt. 7 BauGB ein Mindestanteil von 20 % an Flächen festzusetzen, auf denen ganz oder nur teilweise Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die vertiefende Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses ortsüblich bekannt zu machen.

Dr. Uwe Malich Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Vertiefung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan im Plangebiet "Zentrum Oberes Wildau" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB





Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des B-Plans "Zentrum Oberes Wildau" (Anlage 1 zu Beschluss S 15/274/17) Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.05.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet "Freiheitstraße / Fliederweg – Standort 'Kita am Hasenwäldchen'" zu fas-

sen. Hiermit wird des Aufstellungsbeschluss, Beschluss-Nr.: S 15/275/17 vom 09.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Dr. Uwe Malich *Bürgermeister*

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan für das Gebiet "Freiheitstraße / Fliederweg – Standort ´Kita am Hasenwäldchen´" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird im Westen durch das Areal eines Pferdehofs, im Süden durch die Freiheitstraße, im Osten durch den Fliederweg und nach Norden durch das 'Hasenwäldchen' wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Freiheitstraße/Fliederweg Standort Kita 'Am Hasenwäldchen'" aufgestellt.
- 2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche von ca. 1,8 ha des Flurstücks 958 der Flur 3 der Stadt Wildau. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes (Umgriff) ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich.
- 3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren Schritte für das Bebauungsplanverfahren zu veranlassen.

Begründung:

Anlass zur Aufstellung

Für das unbebaute Gebiet, das sich im Eigentum der Stadt Wildau befindet und befristet für die Nutzung als Pferdekoppel verpachtet ist, soll eine verträgliche und dem Standort gerecht werdende städtebauliche Entwicklung vorangebracht werden. Abgeleitet aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans soll dieses Areal der Wohnnutzung zugeführt werden.

Im südwestlichen Bereich ist dabei der Standort für eine Kindertagesstätte zur Deckung des weiter wachsenden Bedarfs an Kitaplätzen in Wildau vorgesehen.

Die Regelungen des § 34 BauGB reichen hier zur Entwicklung der besonderen städtebaulichen Situation und der Integration eines Kita-Standorts nicht aus.

Ziele und Zwecke der Planung

Dieser Bereich soll insgesamt zur weiteren Wohnnutzung entwickelt werden. Es sind Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche und zur Gestaltung geplant. Zudem soll für den südwestlichen Teil des Areals ein Standort für die Errichtung einer Kindertagesstätte (Arbeitstitel 'Kita am Hasenwäldchen') planerisch gesichert werden.

Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Wildau stellt dieses Gebiet als 'Wohnbauland' dar, worin eine Kindertagesstätte zu integrieren ist. Wenn sich aus dem weiteren Fortgang des B-Planverfahrens die Notwendigkeit zur Anpassung des FNP ergibt, so ist dieser im Parallelverfahren entsprechend zu ändern.

Dr. Uwe Malich *Bürgermeister*

des Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan für das Gebiet Freiheitstraße / Fliederweg – Standort Kita am Hasenwäldchen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB





Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Plangebiets (Umgriff) für den Bebauungsplan im Bereich Freiheitstraße / Fliederweg - Standort Kita "Hasenwäldchen". Anlage 1 zur Beschlussvorlage S 15/276/17.

geplanter Kita-Standort

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Bekanntmachung über amtliche Straßenbezeichnungen im Gebiet der Stadt Wildau

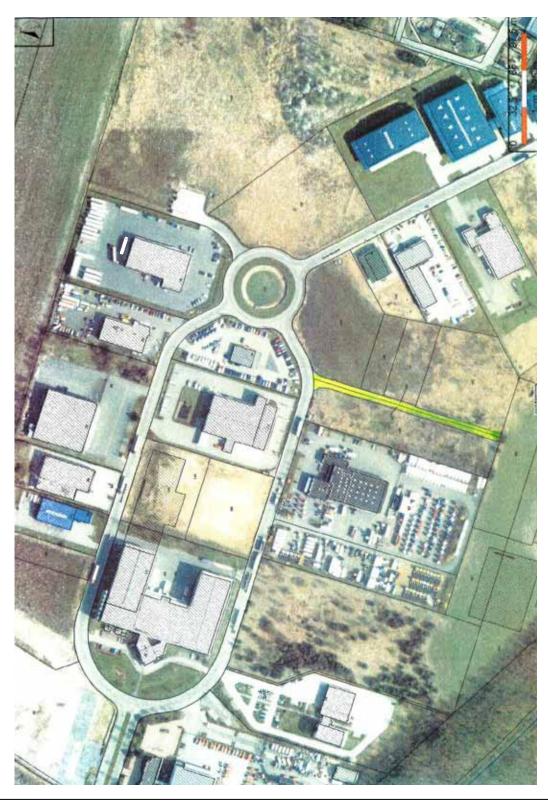
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.03.2017 mit dem Beschluss-Nr. S14/248/17 die amtliche Straßenbezeichnung

me, die parallel zum Gelände von MAN verläuft, Flur 6, Flurstücke 147, 169, dargestellt in der hier abgebildeten Anlage zur Beschlussvorlage, beschlossen.

"Parkstraße"

für eine Privatstraße im Gewerbepark Wildau Hoherleh-

Dr. Uwe Malich *Bürgermeister*



der Wahl de/r/s hauptamtlichen Bürgermeister/in/s der Stadt Wildau

Gemäß § 64 Abs. 3 BbgKWahlG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV ergeht folgende Bekanntmachung:

I. Bürgermeisterwahl

Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wildau findet am

Sonntag, den 24. September 2017

statt. Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und umfasst diese Mehrheit nicht mindestens 15% der Zahl der wahlberechtigten Personen findet am Sonntag, den 15. Oktober 2017 eine Stichwahl statt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich. Der hauptamtliche Bürgermeister wird in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den Bürgern der Stadt für acht Jahre gewählt. Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind Deutsche oder Unionsbürger, die

- am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber/innen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36 rechtzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge können frühestens ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung bis spätestens zum

20. Juli 2017 bis 12:00 Uhr

schriftlich eingereicht werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/ die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 70 Abs. 2 BbgKWahlG I.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Bbg-KWAhlG und § 33 BbgKWahlV entsprechen.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Der/die Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Der/die Bewerber/in auf dem Vorschlag einer

Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt. Der Wahlvorschlag muss weiterhin enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Beruf oder T\u00e4tigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangeh\u00f6rigkeit und die Anschrift des/der Bewerbers/Bewerberin;
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt;
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten;
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerbers/-bewerberin (Einzelwahlvorschlag) darf nur die Angaben zu a) enthalten.

- 3. In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson zu benennen. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Jeder für sich ist berechtigt, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigungen muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerbers/-bewerberin muss von diesem/dieser persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

der Wahl de/r/s hauptamtlichen Bürgermeister/in/s der Stadt Wildau

- 5. Die im § 33 BbgKWahlV genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen:
- die Erklärung des/der Bewerbers/Bewerberin, dass er/sie seiner/ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er/sie für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einer Stadt, seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat;
- wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der/ die Bewerber/in in der Zustimmungserklärung Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er/sie parteilos ist;
- für jeden Bewerber eine Versicherung an Eides statt nach § 70 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BbgKWahlG;
- für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist;
- für jeden Unionsbürger die in § 70 Abs. 4 Satz 2 des Bbg-KWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde;
- bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33
 Abs. 6 des BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/Bewerberin, die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 5 des BbgKWahlG) einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 8 bbgKWahlG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 Nr. 6 bbgKWahlV), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind;
- bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen, deren Bewerber/in nach § 33 Abs. 3 des BbgKWahlG bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist.

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sowie für Einzelbewerber/innen und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 28a Abs. 7 BbgKWahlG genannten Voraussetzungen erfüllen.

Jeder Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit ist, muss von -36 - zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils

einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist nach Einreichung der Wahlvorschläge bei der Stadtverwaltung Wildau, Karl Marx Straße 36, während der üblichen Öffnungszeiten bis zum

19. Juli 2017 um 16:00 Uhr

zu leisten. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die Unterschriftenliste muss ebenfalls bis zum 19. Juli 2017 16:00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde eingereicht werden. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 17. Juli 2017 bis 16:00 Uhr gestellt werden.

V. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 28.07.2017 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Termin der Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge wird nach § 83 Abs. 6 BbgKWahlV durch Aushang am Eingang des Rathauses/Volkshauses, Karl-Marx-Straße 36 vereinfacht bekannt gemacht.

VI. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm angefordert werden.

Wildau, den 12.04.2017

Simone Hein *Wahlleiterin der Stadt Wildau*

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Wahl zum 19. Deutschen Bundestag und der Bürgermeisterwahl am 24.09.2017 und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

Widerspruch gegen Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmungen vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen

von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch auf den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt im Volkshaus der Stadt Wildau, Karl–Marx-Straße 36, Raum 28 Widerspruch einlegen.

Wildau, 18.04.2017

Dr. Malich, Bürgemeister

Aufruf der Wahlbehörde

Für die bevorstehende Wahlen –Bundestags- und der Bürgermeisterwahl- am Sonntag, 24.09.2017 und am Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am Sonntag, 15.10.2017

sucht die Wahlbehörde noch Wahlhelfer für die Besetzung folgender Wahllokale in Wildau:

	Wahllokal	Anschrift
1.	Familientreff Kleeblatt	Fichtestraße 105, 15745 Wildau
2.	Grundschule	Fichtestraße 90, 15745 Wildau
3.	Kita Wirbelwind	Geschwister-Scholl-Str. 12, 15745 Wildau
4.	Villa 34	Hückelhovener Ring 34, 15745 Wildau
5.	Seniorenheim	Lessingstraße 24, 15745 Wildau
6.	Technologie-und Gründerzentrum	Freiheitstraße 124/126, 15745 Wildau
7.	Volkshaus Kleiner Saal	Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau
8.	Volkshaus für Briefwahl	Raum 119, Karl-Marx-Straße 36,15745 Wildau
9.	Volkshaus für Briefwahl	Plenarsaal, Karl-Marx-Straße 36,15745 Wildau
٠.		

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Hein (s.hein@ wildau.de, 03375/5054-40) oder Frau Köhler (h.koehler@ wildau.de, 03375/5054-52).

Wildau, 18.04.2017 Dr. Uwe Malich Bürgemeister

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2016

Am 25. Januar 2017 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 403 allgemeine und 24 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2016 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere

Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere.

Für das Gebiet der Stadt Wildau wurden zum Stichtag 31.12.2016 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2016 (€/m²)	Merkmale 31.12.2016
0307	Wildau Nord westl. d. Bahn	125	W 800m² ebf
0309	Wildau Nord östl. d. Bahn	70	W 800m² ebf
3906	Wildau M	80	M 1.000 m ² SB ebf
0313	Wildau Süd	100	W 800m² ebf
0308 0310	Wildau Dorfaue West Wildau Dorfaue Ost1	130	WA 500m ²
0319	Wildau Röthegrund	130	WA 500m ²
3905	Wildau Hoherlehme	55	M 800 m ² ebf
6072	Wildau Gewerbepark	70	G
6084	Wildau SO EKZ	200	SO EKZ
6073	Wildau Kleingewerbegebiet	50	G
6074			
6174	Wildau, sonstiges Gewerbe	60	G ebf
6274			
6082	Wildau Hafen	40	B G
6083	Wildau Hafen	20	E G ebpf

Abkürzungen:

Art der baulichen Nutzungen

W Wohnbaufläche
 WA allgemeines Wohngebiet
 M gemischte Baufläche
 G gewerbliche Baufläche

Entwicklungszustand

B baureifes LandE Bauerwartungsland

Sanierungszusatz

SB sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

keine Angabe: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbetragsfrei

ebf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbetragsfrei und abgabenpflichtig nach Kommu-

nalabgabengesetz

ebpf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbe-

tragspflichtig und abgabenpflichtig nach Kom-

munalabgabengesetz

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2016

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für die Gemeinde Wildau gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

Art der Nutzung	€/m²
Ackerland, innerhalb Autobahnring Ackerzahl 30	1,20
Ackerland, außerhalb Autobahnring Ackerzahl 30	0,95
Grünland, innerhalb Autobahnring Grünlandzahl 30	0,70
Grünland, außerhalb Autobahnring Grünlandzahl 30	0,45
Forsten, innerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	0,85
Forsten, außerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	0,45

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer. htm) erweitert.

Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeein-

flussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Seit dem 18. Januar 2016 ist das amtliche Bodenrichtwertauskunftsportal "Boris Land Brandenburg" unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/ freigegeben worden. In diesem Portal können die Bodenrichtwerte eingesehen werden. Des Weiteren ist gegen eine Gebühr auch eine amtliche Bodenrichtwertauskunft in Form eines Ausschnittes aus der Bodenrichtwertkarte (PDF-Datei) möglich.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder per FAX unter 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

gez. Schiefelbein Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Die Stadt Wildau gibt öffentlich bekannt, dass ab 05.06.2017 die jährliche Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof Wildau vorgenommen wird.

Mit dieser Maßnahme kommt die Stadt Wildau gemäß § 7 Absatz 5 der Friedhofsordnung der Stadt Wildau ihrer Verkehrssicherungspflicht nach.

Die Kontrolle wird nach vorheriger Einweisung durch einen Fachmann durchgeführt.

Die Grabsteine müssen einer Belastung von 500 N (50 kg, normale horizontale Armkraft) standhalten und dürfen dabei keinerlei Schwankungen aufweisen.

Auch schräg stehende Grabsteine gelten als nicht standsicher.

Bei akuter Unfallgefahr, etwa weil jegliche belastbare Verbindung zwischen Grabmal und Fundament fehlt, werden die betreffenden Grabsteine so gesichert, dass Gefahren für die Friedhofsarbeiter - und oder für Besucher ausgeschlossen werden (Absperrung, unter Umständen auch Umlegen).

Die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

Der Nutzungsberechtigte kann sich selbst vor der jährlichen Standsicherheitsprüfung der Grabsteine über die Standsicherheit des Grabsteines überzeugen und diesen im Bedarfsfall durch eine Firma fachgerecht befestigen lassen.

Dem Nutzungsberechtigten obliegt in jedem Fall die Pflicht, ein nicht standsicheres Grabmal durch einen Steinmetz, Bildhauer oder anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister fachgerecht befestigen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Wildau Karl - Marx - Str. 36 15745 Wildau

zu erheben.

Wildau, den 18.03.2017

Dr. Uwe Malich Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

Die Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen hat auf der Genossenschaftsversammlung am 31.03.2017 folgenden Beschluss zum Reinertrag der Jagd gefasst:

"Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2016/2017 wird nicht ausgezahlt."

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2016/2017 wurde mit 0,99 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

Stadt Wildau, Frau Silke Joksch *Die Jagdvorsteherin*Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau

Öffnungszeiten der Schleusenanlagen in der Dahme (Prieros und Hermsdorfer Mühle)

13. April 2017 – 03. Oktober 2017

Täglich: 10.00 Uhr - 19.00 Uhr Pause: 12.30 Uhr - 13.30 Uhr Letzte Schleusung jeweils 18.30 Uhr

ab 04. Oktober 2017 keine Besetzung der Schleusen

Schleusungen nur nach Absprache Mo - Fr, Tel. 0170-1682251

Telefonnummern der Schleusenanlagen

Prieros: 033768-50278; 0151-42622504

Hermsdorfer Mühle: 033765-80263

Stützpunkt

Märkisch Buchholz: 033765-80227; 0170-1682251

Öffnungszeiten der Schleusenanlagen im Notte- und Gallun-Kanal (Königs Wusterhausen, Mittenwalde, Mellensee)

13. April 2017 – 03. Oktober 2017

Täglich: 10.00 Uhr - 19.00 Uhr Pause: 12.30 Uhr - 13.30 Uhr Letzte Schleusung jeweils 18.30 Uhr

ab 04. Oktober 2017 keine Besetzung der Schleusen

Schleusungen nur nach Absprache Mo - Fr, Tel. 033764 245880

Telefonnummern der Schleusenanlagen

 Königs Wusterhausen
 0151-42622497

 Mellensee
 0151-42622500

 Mittenwalde
 0151-42622502

Wasser- und Bodenverband "Dahme-Notte" Körperschaft des öffentlichen Rechts Ortsteil Gallun, Storkower Straße 1, 15749 Mittenwalde www.wbv-dahme-notte.de

Bekanntmachungen des Fundbüros

Stand 08.05.2017

lfd. Nr.	Fundverzeichnis	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	11/2017	Mountainbike 26" FOCUS	13.03.17	13.09.17
2.	12/2017	Fotostativ	13.03.17	13.09.17
3.	13/2017	Damenfahrrad 26" blau BATAVUS	14.03.17	14.09.17
4.	14/2017	Herrenfahrrad 28" schwarz AKTIV TREKKING	14.03.17	14.09.17
5.	15/2017	Schlüsselbund mit 7 Schlüssel, blaues Band MAZ, Flaschenöffner 2x Einkaufswagenchip	14.03.17	14.09.17
6.	17/2017	Damenfahrrad 26" braun/gold AUGUSTA	24.03.17	24.09.17
7.	18/2017	Herrenfahrrad 28" grün KÜNSTING MAGIC LINE	28.03.17	28.09.17
8.	19/2017	Mountainbike 26" schwarz/grau	22.03.17	22.09.17
9.	25/2017	Damenfahrrad 26" rot EXCELSIOR	08.05.17	08.11.17

Vom 13.03.2017 bis 08.05.2017 wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des A10-Centers folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben:

Eine Tüte mit einem Schal, einem Tuch und einer Kinderstrumpfhose, jeweils eine Tüte von New Yorker und Hunkemöller, ein Schlüsselbund mit 4 Schlüssel, eine Schlüsseltasche mit 2 Schlüssel, ein Fahrradschlüssel, eine schwarze Geldbörse und jeweils ein Autoschlüssel von BMW und VW. Des Weiteren wurde diverser Modeschmuck, Uhren, Brillen, Spielzeug und Plüschtiere abgegeben.

Hinweise: Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen.

Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Nachfragen sind an die Hauptverwaltung Fundbüro der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36 / Zi. 42 (Tel. 03375-50 54 42) zu richten.

i. A. Müller

Einwohnerstatistik Wildau

Einwohnerstand	28.02.2017	=	10040	Einwohnerstand 30.04.2017 = 1004.
Zuzüge	77			
Wegzüge	65			
Geburten	6			Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und
Sterbefälle	12			Abmeldung der Bürger begründet.
Einwohnerstand	31.03.2017	=	10041	
Zuzüge	54			
Zuzüge Wegzüge	54 46			
· ·				Stand 08.05.2017
Wegzüge	46			Stand 08.05.2017 K. Schmidt / Einwohnermeldeamt
Wegzüge Geburten	46			



Impressum

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.

Herausgeber:

Stadt Wildau Dr. Uwe Malich, Bürgermeister Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71 E-Mail: stadt@wildau.de, Internet: www.wildau.de

Verantwortlich: Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal GmbH Schulzendorfer Straße 10, 12529 Schönefeld

Telefon: 030 / 633 13 450

E-Mail: kontakt@lilienthal-werbung.de www.lilienthal-werbung.de

Auflage: 5.700 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. **Vertrieb:** Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0